

Förderung und Finanzierung Ihrer Fortbildung

1. Bildungsgutschein

Zur Finanzierung von individuell notwendigen Weiterbildungsmaßnahmen vergibt die Bundesagentur für Arbeit seit 01.01.2003 so genannte Bildungsgutscheine. Diese sind eine finanzielle Zusicherung, dass die durch die Teilnahme an der Weiterbildung anfallenden Kosten von der Agentur für Arbeit übernommen werden. Die Förderung des Lebensunterhaltes bleibt wie bisher.

Die Voraussetzung für den Erhalt eines Bildungsgutscheins ist, dass die Teilnahme an der Weiterbildung zwingend notwendig sein muss, um Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine konkret drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, oder weil die Notwendigkeit einer Weiterbildung wegen fehlendem Berufsabschluss anerkannt ist.

Den Bildungsgutschein erhalten Sie bei einem Beratungsgespräch mit Ihrem zuständigen Berater Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit bzw. ARGE. Auf dem Bildungsgutschein vermerkt dieser das Bildungsziel, die Dauer der Maßnahme und den regionalen Gültigkeitsbereich.

Bei uns können Sie an verschiedenen für die Weiterbildungsförderung zugelassenen Qualifizierungen teilnehmen:

- [Umschulung zum/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in](#)
- [Modulare Weiterbildung im kaufmännischen Bereich](#)

Suchen Sie sich aus unserem Angebot einfach Ihre gewünschte Weiterbildung aus. Ihre Fragen besprechen wir gern im Vorfeld mit Ihnen. Bitte beachten Sie, dass das Beratungsgespräch bei Ihrer Agentur für Arbeit zum Erhalt des Bildungsgutscheins vor Beginn der Weiterbildung erfolgen muss.

2. Bildungsprämie

Neu ab 01.01.2010:

Maximaler Gutscheinwert **500 €**, höhere Einkommensgrenze von **25.600 €** bzw. **51.200 €**

Weiterbildungsinteressierte erwerbstätige Personen können sich seit dem 01.12.2008 ihre Weiterbildung vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen einer jährlichen Bildungsprämie fördern lassen. Damit möchte die Bundesregierung Erwerbstätige dazu ermutigen, eine berufliche Weiterbildung zu absolvieren und somit ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten.

Für die Förderung ihrer Weiterbildung erhalten die Interessenten einen Prämiegutschein, dessen Finanzierung über den Europäischen Sozialfonds erfolgt. Dieser staatliche Zuschuss zur Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen ermöglicht die Ermäßigung der Kurs- oder Prüfungsgebühren um

maximal 50%,
höchstens jedoch um 500 €.

Die Voraussetzung für den Erhalt des Prämiegutscheins ist, dass das zu versteuernde Jahreseinkommen nicht über 25.600 € (bei Alleinstehenden) bzw. 51.200 € (für gemeinsam Veranlagte) liegt.

Wir bieten Ihnen eine Reihe von attraktiven zertifizierten Weiterbildungen an, die über die Bildungsprämie förderfähig sind:

- [Medizinisch](#)
- [Kaufmännisch](#)

Suchen Sie sich aus unserem Angebot einfach Ihre gewünschte Weiterbildung aus. Ihre Fragen besprechen wir gern im Vorfeld mit Ihnen.

Der Prämiengutschein wird bei einem Beratungsgespräch in einer Beratungsstelle ausgegeben. Wir nennen Ihnen eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe, mit der Sie einen Gesprächstermin vereinbaren können und Ihren Weiterbildungswunsch besprechen. Den Prämiengutschein legen Sie vor Seminarbeginn bei uns vor. Bitte beachten Sie, dass vor Ausstellung des Gutscheins die Weiterbildung weder gebucht noch begonnen worden sein darf.

Anschließend nehmen Sie an Ihrem Wunschseminar teil und erhalten von uns eine Rechnung über den Seminarpreis, von dem wir 50% bzw. max. 500 € abziehen.



EUROPÄISCHE UNION

3. Einzelbetriebliches Förderverfahren

Beschäftigte von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen in Gesundheits- und Altenpflegeberufen können sich ihre berufsbegleitenden Weiterbildungen über das Einzelbetriebliche Förderverfahren fördern lassen. Die Förderung in einer Höhe von max. 80% der Lehrgangskosten erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und muss vom Arbeitgeber des Beschäftigten bei der Sächsischen Aufbaubank beantragt werden.

Allgemeine Informationen zum Einzelbetrieblichen Förderverfahren und die erforderlichen Antragsunterlagen erhalten Sie direkt auf der [Seite der Sächsischen Aufbaubank](#).

Die Antragstellung muss mindestens 6 Wochen vor Buchung des Kurses erfolgen. Das dem Antrag beizufügende Angebot über Ihre [Weiterbildung](#) händigen wir Ihnen selbstverständlich gern aus.



4. Meister-BAföG

Durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) wurde die Möglichkeit für weiterbildungsinteressierte Handwerker und andere Fachkräfte mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach BBiG oder HwO geschaffen, für eine Aufstiegsqualifizierung Fördermittel in Form des Meister-BAföGs zu beantragen.

Die Förderung gliedert sich in einen Zuschuss und ein rückzahlungsfähiges zinsgünstiges Bankdarlehen. Für Vollzeit-Maßnahmen, die nach dem 01.07.2009 begonnen haben, gelten folgende Fördersätze für den monatlichen Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt:

Förderhöhe	Bezugsberechtigter	Anteil Zuschuss	
675 €	Alleinstehende ohne Kind	229 €	
885 €	Alleinstehende mit Kind	334 €	
890 €	Verheiratete	229 €	
1.100 €	Verheiratete mit einem Kind	334 €	
1.310 €	Verheiratete mit zwei Kindern	439 €	

Alleinerziehende können darüber hinaus einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten in Höhe von bis zu 113 € erhalten, wobei das Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf.

Die Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erfolgt einkommens- und vermögensabhängig. Dabei werden maximal 10.226 € gewährt, davon 30,5% als Zuschuss und der Rest als Darlehen.

Die Förderung sollte rechtzeitig vor Maßnahmebeginn beantragt werden und erfolgt ab Beginn der Maßnahme. Einzelfallbezogene Beratung und Hilfestellung beim Antragsverfahren erhalten Sie in der Regel beim jeweiligen kommunalen Amt für Ausbildungsförderung bei dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt an Ihrem ständigen Wohnsitz. In Sachsen sind das für die jeweiligen Berufsbereiche die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern in Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie das Landesamt für Ausbildungsförderung in der Landesdirektion Chemnitz.

Weitere Informationen zum Meister-BAföG erhalten Sie im Internet auf den [Seiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Wir bieten Ihnen zwei attraktive über das Meister-BAföG förderfähige Aufstiegsqualifizierungen an:

- [Verkehrsfachwirt](#)
- [Rechtswirtschaft](#)

5. Qualifizierung während Kurzarbeit

Die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen während Kurzarbeit durch die Bundesagentur für Arbeit ermöglicht es den Unternehmen, die Zeiten der Kurzarbeit infolge der Wirtschaftskrise gezielt für die berufliche Weiterbildung ihrer Arbeitnehmer zu nutzen. Damit können sie Arbeitsplätze im Unternehmen sichern, dem Fachkräftemangel entgegen wirken, die Beschäftigungsfähigkeit ihrer Arbeitnehmer erhöhen und folglich langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Damit Sie diese Chancen nicht ungenutzt lassen, bieten wir Ihnen attraktive zertifizierte [Qualifizierungsmodule im kaufmännischen Bereich](#) an.

Gern stimmen wir in einem persönlichen Gespräch Ihre individuellen Wünsche, die Module, den Schulungsort, die Schulungszeiten und die Qualifizierungsdauer gemeinsam mit Ihnen ab.

Die Kosten der Weiterbildung werden Ihnen mittels [Bildungsgutschein](#) von der Bundesagentur für Arbeit bzw. als Zuschuss aus dem Europäischen Sozialfonds gefördert. Über die genauen Fördermodalitäten berät Sie gern der Arbeitgeberservice Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit.

6. Qualifizierung während Zeitarbeit

Mit dem Konjunkturpaket II besteht erstmals die Möglichkeit, Leih-Arbeitnehmer bei Wiedereinstellung gezielt zu qualifizieren. Die Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitnehmer bereits in den Jahren 2007 und 2008 bei der Zeitarbeitsfirma sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und die Arbeitslosigkeit durch Wiedereinstellung in diesem Unternehmen beendet wird.

Von den Arbeitsagenturen werden die Weiterbildungskosten mittels [Bildungsgutschein](#) übernommen; unter bestimmten Voraussetzungen kann dem Arbeitgeber ein Arbeitsentgeltzuschuss gewährt werden. Über die genauen Fördermodalitäten berät Sie gern der Arbeitgeberservice Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit.

Als zertifizierte, mittels Bildungsgutschein förderfähige Weiterbildungen bieten wir Ihnen attraktive [Qualifizierungsmodule im kaufmännischen Bereich](#) an.

Gern stimmen wir in einem persönlichen Gespräch Ihre individuellen Wünsche, die Module, den Schulungsort, die Schulungszeiten und die Qualifizierungsdauer gemeinsam mit Ihnen ab.

7. WeGebAU

Chancen und Risiken am Arbeitsmarkt werden heute mehr denn je von der beruflichen Qualifikation des Arbeitnehmers bestimmt. In Zeiten des rasanten technischen Fortschritts ändern sich die Kompetenz- und Anforderungsprofile rasch. Das lebenslange Lernen und die kontinuierliche Weiterbildung werden immer wichtiger, um die persönliche Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten.

Über das Förderprogramm WeGeBAU besteht seit 2006 für ältere und gering qualifizierte Mitarbeiter die Möglichkeit, die Kosten einer Weiterbildung von der Bundesagentur für Arbeit fördern zu lassen. Im Rahmen des Konjunkturpakets II können zudem qualifizierte Arbeitnehmer, deren Berufsabschluss und die letzte staatlich geförderte berufliche Qualifizierung mindestens 4 Jahre zurück liegen, die Förderung der Weiterbildungskosten in Anspruch nehmen. Gefördert werden können Arbeitnehmer, die von ihren Arbeitgebern für die Dauer einer Qualifizierung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freigestellt werden.

Von den Arbeitsagenturen werden die Weiterbildungskosten mittels [Bildungsgutschein](#) übernommen; unter bestimmten Voraussetzungen kann dem Arbeitgeber ein Arbeitsentgeltzuschuss gewährt werden. Über die genauen Fördermodalitäten berät Sie gern der Arbeitgeberservice Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit.

Als zertifizierte, mittels Bildungsgutschein förderfähige Weiterbildungen bieten wir Ihnen attraktive [Qualifizierungsmodule im kaufmännischen Bereich](#) an.

Gern stimmen wir in einem persönlichen Gespräch Ihre individuellen Wünsche, die Module, den Schulungsort, die Schulungszeiten und die Qualifizierungsdauer gemeinsam mit Ihnen ab.

8. Wohngeld

Wer aufgrund seines geringen monatlichen Einkommens die finanziellen Mittel für einen angemessenen Wohnraum nicht aufbringen kann, hat gemäß Wohngeldgesetz (WoGG) die Möglichkeit, einen finanziellen Zuschuss zur Miete oder zu den Kosten des selbst genutzten Wohnraums zu erhalten. Der Zuschuss, der jeweils zur Hälfte von Bund und Land geleistet wird, muss in der Regel nicht zurück erstattet werden.

Beantragen können Sie das Wohngeld bei der örtlichen Wohngeldstelle. Für Anträge und persönliche Beratungen können sich Einwohner von Dresden an die Abteilung Wohngeld im Sozialamt Dresden, Junghansstraße 2, 01277 Dresden wenden.

Bitte beachten Sie, dass alleinstehende Erstauszubildende, die Anspruch auf BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben, nicht antragsberechtigt sind.

Ihr Ansprechpartner:

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen Frau Plath gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Anja Plath
Gustav-Adolf-Str. 2
01219 Dresden

Telefon: 0351 4541735
E-Mail: anja.plath@wad.de